

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1988	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 88	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... <i>Ändert GVBl. II 70-132</i>	259
29. 6. 88	Sechste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 70-96</i>	263
29. 6. 88	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1988/89 (Zulassungszahlenverordnung 1988/89) ..... <i>GVBl. II 70-146</i>	264
16. 6. 88	Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... <i>Ändert GVBl. II 80-17 und 82-22</i>	268
21. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... <i>GVBl. II 320-106</i>	269

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS\*)

Vom 27. Juni 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 25), wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird am Ende von Nr. 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. deutsche Hochschulzugangsberechtigung  
eine im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.“

- § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Verteilungsverfahren gelten ausländische Studienanfänger

mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als deutsche Studienanfänger. Für die Zulassung von Ausländern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 6 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.“

- § 12 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zulassung von Ausländern

a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie, davon mindestens 2 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind,

b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen, davon mindestens 3 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind.“

\*) Ändert GVBl. II 70-132

4. § 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern, davon mindestens 2 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind.“
5. In § 31 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „sowie Bewerber, die innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 erklären, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen.“
6. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Teilnehmer des Feststellungsverfahrens“ die Worte „zum besonderen Auswahlverfahren und zum Übergangsverfahren nach Art. 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978“ eingefügt.
7. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird Nr. 1 aufgehoben; die Nr. 2 bis 6 werden Nr. 1 bis 5.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden von den Hoch-

schulen unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, der Wartezeit und von Härtegesichtspunkten vergeben; in den Studiengängen des besonderen Auswahlverfahrens können die Hochschulen einen Teil dieser Studienplätze auch an Bewerber auf Grund eines Auswahlgesprächs vergeben.“

8. In Anlage 1 a werden die Worte „Kommunikationsdesign“, „Mathematik\*“, „Sozialpädagogik\*“) und „Sozialwesen“ gestrichen.
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- b) Die Tabelle für Bayern erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.
10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „22. November 1984“ jeweils durch die Angabe „11. Juni 1987“ ersetzt.
- b) Nr. 11. wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Komma gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „weiterhin die derzeit noch“ durch die Worte „die bis 1981“ ersetzt.

Anlage

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1988/89.

Wiesbaden, den 27. Juni 1988

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Gerhardt

Anlage 1

„Bayern

Studienorte Kreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
	<b>Kreisfreie Städte</b>								
Amberg	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	4	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Erlangen	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Ingolstadt	4	6	7	1	5	2	9	3	8
Kaufbeuren	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Kempten/Allgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Memmingen	1	7	8	3	5	2	9	4	6
München	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Nürnberg	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Schwabach	7	2	4	3	1	8	9	6	5
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Straubing	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Weiden	9	4	1	5	2	8	7	3	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
<b>Landkreise</b>									
Aichach-Friedberg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Altötting	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Amberg-Sulzbach	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bad Kissingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Berchtesgadener Land	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Cham	8	6	3	4	5	7	2	1	9
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Dachau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Deggendorf	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Dillingen a. d. Donau	1	7	8	2	4	3	9	5	6
Dingolfing	4	8	7	5	6	2	3	1	9
Donau-Ries	2	7	8	1	3	4	9	6	5
Ebersberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Eichstätt	5	6	7	1	3	2	9	4	8
Erding	3	7	8	4	6	1	5	2	9

## Bayern (Fortsetzung)

Studienorte Kreise									
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Erlangen-Höchstädt	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Forchheim	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Freising	4	7	8	3	5	1	6	2	9
Freyung/Grafenau	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Fürstenfeldbruck	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Garmisch	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Günzburg	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Haßberge	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Kelheim	4	8	7	2	5	3	6	1	9
Kitzingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Kronach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Kulmbach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Landsberg	2	7	8	3	5	1	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Lichtenfels	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Lindau (Bodensee)	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Main/Spessart	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Miesbach	2	7	8	4	6	1	5	3	9
Miltenberg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Mühlhof a. Inn	4	8	7	5	6	1	3	2	9
München	2	8	7	3	6	1	5	4	9
Neuburg/Schrobenhausen	3	6	7	1	5	2	8	4	9
Neumarkt/Opf.	8	4	5	3	2	6	9	1	7
Neustadt a. d. Aisch-									
Bad Windsheim	7	3	4	5	1	8	9	6	2
Neustadt a. d. Waldnaab	9	4	1	5	2	8	7	3	6
Neu-Ulm	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Nürnberger Land	7	3	2	4	1	8	9	5	6
Oberallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Ostallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Pfaffenhofen/Ilm	3	7	8	2	5	1	6	4	9
Regen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rhön-Grabfeld	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Roth	7	3	5	2	1	8	9	4	6
Rottal/Inn	5	8	7	4	6	2	1	3	9
Schwandorf	8	5	3	4	2	6	7	1	9
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Starnberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Straubing-Bogen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Tirschenreuth	8	4	1	5	2	9	7	3	6
Traunstein	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Unterallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Weilheim-Schongau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Weißenburg-Gunzenhausen	3	5	7	1	2	8	9	4	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8	2	1	5	3	9	7	4	6

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Kapazitätsverordnung\*)**

**Vom 29. Juni 1988**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 25).“
3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 4“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3. April 1979 (BGBl. I S. 426, 609)“ durch die Angabe „14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1594)“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach § 60 und § 63 der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 60 der Approbationsordnung für Tierärzte: Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze,
2. Ausbildung nach § 63 der Approbationsordnung für Tierärzte: Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.“
- b) In Abs. 7 wird nach den Angaben „6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348)“ und „6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371)“ jeweils die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181),“ eingefügt.
7. In § 13 Abs. 5 wird nach der Angabe „6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181),“ eingefügt.
8. In Anlage 2 wird der in Abschnitt I Nr. 58 für den Studiengang Pharmazie festgesetzte Curricularnormwert „3,9“ ersetzt durch „4,5“.
9. Anlage 4 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1988/89.

Anlage

Wiesbaden, den 29. Juni 1988

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Gerhardt

\*) Ändert GVBl. II 70-96

**Anlage**

„Anlage 4

**Lehrdeputat nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Semesterwochenstunden (SWS)**

Den Stellen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an Universitäten und Kunsthochschulen, soweit ihnen Lehraufgaben obliegen, werden zur Ermittlung des Lehrangebots folgende rechnerische Lehrdeputate zugeordnet:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Professoren   | 8 SWS        |
| 2. Hochschuldozenten   |              |
| — im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  | 8 SWS        |
| — im Beamtenverhältnis auf Zeit  | 6 SWS        |
| 3. Hochschulassistenten  | 4 SWS        |
| 4. Oberassistenten und Obergeringenieure   | 6 SWS        |
| 5. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden  | 4 SWS        |
| 6. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamten- oder im unbefristeten Angestelltenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Einweisungsverfügung oder der Übertragung im Einzelfall | bis zu 8 SWS |
| 7. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall  | bis zu 4 SWS |
| 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis   |              |
| — bei ausschließlicher Lehrtätigkeit   | 16 SWS       |
| — bei überwiegender Lehrtätigkeit  | 12 SWS       |

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen  
des Landes Hessen im Wintersemester 1988/89  
(Zulassungszahlenverordnung 1988/89)\*)**

**Vom 29. Juni 1988**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986  
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Stu-  
diengängen werden zur Aufnahme von  
Studienanfängern in das erste Fachseme-  
ster sowie zur Aufnahme in höhere Fach-  
semester an den Hochschulen des Landes  
Hessen zum Wintersemester 1988/89 fol-  
gende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion  
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramt)  
oder künstlerischer Abschlußprüfung**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Technische Hochschule Darmstadt</b>										
Architektur	216	0	203	0						
Biologie	125	0	118	0	118	0	118	0		
Elektrotechnik	405									
Informatik	130	0	130	0						
Maschinenbau	380									
Psychologie	61	0	50	0						
Wirtschaftsinformatik	50									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	115									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	190									
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	135	0	120	0	120	0				
Elektrotechnik	230	0	205	0	205	0				
Industriedesign	47	0								
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtig- ung nach § 35 Abs. 5 des Hessi- schen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181)	5									
Informatik	90	0	90							
Information und Dokumentation	40	0	36	0	36	0				
Innenarchitektur mit berufsprakti- schen Semestern	50	0	50	0	50	0				
Kommunikationsdesign	76	0								
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschulzu- gangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	9									
Maschinenbau	110	40	110	40	110	40				
Sozialpädagogik	160	0								

\*) GVBl. II 70-146









## § 2

(1) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1988 (GVBl. I S. 259), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 25),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein höheres Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

## § 3

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, in dem eine Zulassungszahl nach § 1 für das erste Fachsemester festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1988 (GVBl. I S. 263), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 1989 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1988

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Gerhardt

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

Vom 16. Juni 1988

Artikel 1

Auf Grund des § 36 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 36 der Gewerbeordnung vom 21. September 1973 (GVBl. I S. 345) wird verordnet:

Die Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues vom 29. Oktober 1973 (GVBl. I S. 431)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 80-17.

2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund des § 14 Abs. 2 und des § 14 a Abs. 4 Nr. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 20. Oktober 1969 (GVBl. I S. 194) und auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden

und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 8. Dezember 1966 (GVBl. 1967 I S. 82) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

In § 3 Abs. 1 der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh-

und Fleischgesetzes vom 3. Oktober 1970 (GVBl. I S. 670)<sup>2)</sup> werden die Worte „die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1988

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 82-22

**Anordnung  
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz\*)**

Vom 21. Juni 1988

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt:	Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz .....	§§ 1 bis 5
Zweiter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung .....	§ 6
Dritter Abschnitt:	Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten .....	§§ 7 bis 9
Vierter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung .....	§ 10
Fünfter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung .....	§ 11
Sechster Abschnitt:	Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften .....	§ 12
Siebenter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung .....	§§ 13 bis 18
Achter Abschnitt:	Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen .	§ 19
Neunter Abschnitt:	Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche .....	§ 20
Zehnter Abschnitt:	Zuständigkeitsvorbehalt .....	§ 21
Elfter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften ....	§§ 22 bis 24

**Auf Grund**

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),

2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,

3. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),

\*) GVBl. II 320-106

4. des § 9 Abs. 5 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
5. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und des § 19 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
6. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448),
7. des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung vom 5. Mai 1988 (GVBl. I S. 193),
8. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
9. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71),
10. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82),
11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

## Erster Abschnitt

### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

#### § 1

(1) Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
  - a) zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
  - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen. Die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung wird die Befugnis übertragen, Beamte des höheren landwirtschaftlichen Schuldienstes in dringenden Fällen bis zur Dauer von einem Monat innerhalb seines Geschäftsbereichs abzuordnen.

#### § 2

Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

## § 3

(1) Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
  - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 150 Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidenten in Gießen auch für die Hessische Landesforstschule übertragen.

(3) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, wenn die Vergütung im Einzelfall — bei laufender Zahlung jährlich — 4 000 Deutsche Mark überschreitet.

## § 4

Der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,  
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,  
der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht,  
dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,  
der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof und der Verwaltung der Staatsweingüter werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes, folgende Befugnisse übertragen:

1. die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
2. die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen.

Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, wenn die Vergütung im Einzelfall — bei laufender Zahlung jährlich — 4 000 Deutsche Mark überschreitet.

## § 5

(1) Die Regierungspräsidenten und das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung sind befugt, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich:

1. bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,
  - a) nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
  - b) nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung zu entscheiden,
2. die Personalhauptakten der Beamten zu führen,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
4. Beamte nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(2) Über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes entscheidet

1. der Regierungspräsident in Kassel auch für die Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
2. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung auch für die Beamten der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht,  
des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung,  
der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof und  
der Verwaltung der Staatsweingüter,
3. die Hessische Forsteinrichtungsanstalt für ihren Geschäftsbereich.

(3) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,  
die Hessische Forstliche Versuchsanstalt,  
die Hessische Landesanstalt für Tierzucht,  
das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,

die Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof und die Verwaltung der Staatsweingüter sind befugt, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich:

1. die Personalhauptakten der Beamten zu führen,
2. Beamte nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(4) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden dem Regierungspräsidenten in Gießen auch für die Beamten der Hessischen Landesforstschule übertragen.

## Zweiter Abschnitt

### Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

#### § 6

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel auch für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht, des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung, der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, der Verwaltung der Staatsweingüter und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
2. dem Regierungspräsidenten in Gießen auch für die beihilfeberechtigten Personen der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und der Hessischen Landesforstschule,
3. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auch für die beihilfeberechtigten Personen der Hessischen Staatsdarle Wolfgang übertragen.

## Dritter Abschnitt

### Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

#### § 7

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden, soweit in den §§ 8 und 9 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen,
  2. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
  3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
  4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
  5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
    - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
    - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
  6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.
- (2) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für die bei den Regierungspräsidenten beschäftigten Beamten, deren Besoldung aus Kap. 09 34 und Kap. 09 51 — 422 01 gezahlt wird, folgende Befugnisse übertragen:
1. die Besoldung der Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 8 Abs. 1 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
  2. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
  3. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
  4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
  5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,

6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

### § 8

(1) Den Regierungspräsidenten werden für die Beamten ihrer Behörde folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

(2) Den Regierungspräsidenten werden für die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. Lehrzulagen festzusetzen,
4. zuviel gezahlte Bezüge im Sinne der Nr. 1 bis 3 nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 2 Nr. 1 und 4 bis 6 werden

1. dem Regierungspräsidenten in Gießen auch für die Beamten der Hessischen Landesforstschule,
2. dem Regierungspräsidenten in Kassel auch für die Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
3. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung auch für die Beamten

der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht,  
des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung,  
der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof,  
der Verwaltung der Staatsweingüter übertragen.

### § 9

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bleiben vorbehalten:

1. für die Beamten des Ministeriums die in § 8 Abs. 2 genannten Befugnisse,
2. für die Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, der Hessischen Landesforstschule, der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht, des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung, der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof und der Verwaltung der Staatsweingüter die Befugnisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3; ausgenommen ist die Anordnung der Zahlung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2, die den vorgenannten Dienststellen übertragen wird.

## Vierter Abschnitt

### Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

#### § 10

(1) Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht, der Hessischen Landesforstschule, dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung, der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof und der Verwaltung der Staatsweingüter wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 wird dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auch für die Bediensteten der Hessischen Staatsdarre Wolfgang übertragen.

## Fünfter Abschnitt

**Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung**

## § 11

Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15

übertragen.

## Sechster Abschnitt

**Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften**

## § 12

Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
  - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
  - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
  - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
  - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
  - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

## Siebenter Abschnitt

**Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung**

## § 13

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes), für die Beamten, deren Planstellen im Haushaltsplan des Landes Hessen — Einzelplan 09 (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) — veranschlagt sind, soweit in § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist,
3. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagelohn nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

1. für die Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
  - a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
  - b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin) bis zur Dauer von fünf Tagen,
  - c) Dienstgänge,
2. für sonstige Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

## § 14

(1) Die Regierungspräsidenten sind, soweit in Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen



- a) der Beamten ihrer Behörde,
- b) der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Dienstbereichs der Beamten bei den nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs,
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, der Beamten ihres Geschäftsbereichs,
4. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung der Beamten ihrer Behörde,
5. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in Abs. 4 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
6. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in Abs. 4 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist,
7. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamten ihres Geschäftsbereichs.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten

1. für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreter Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und Dienstgänge,
2. für die Revierleiter und die Funktionsbeamten im Außendienst bei den Forstämtern Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und Dienstgänge,
3. Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Regierungspräsidenten durchgeführt werden.

(3) Die Forstämter sind zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen der Büroleiter innerhalb des Dienstbereichs,
2. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung innerhalb des Dienstbereichs; ist der Forstinspektoranwärter einem Revierleiter zur Ausbildung zugewiesen, ist dieser für die Anordnung oder Genehmigung der Reisen zur Ausbildung innerhalb seines Dienstbereichs zuständig.

(4) Die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik sind, soweit in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und von Dienstgängen,

2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs,
3. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Forstlichen Wirtschaftsberatungen und die Maschinenbetriebe sind, soweit in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und von Dienstgängen.

#### § 15

(1) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ist, soweit in Abs. 2 und in § 13 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen der Beamten seiner Behörde,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen der Beamten bei den nachgeordneten Dienststellen seines Geschäftsbereichs
  - a) für Dienststellenleiter,
  - b) für sonstige Beamte
    - aa) bei mehrtägigen Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen, aber außerhalb des Amtsbezirks und der angrenzenden Amtsbezirke der Beamten bei den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung oder außerhalb des Amtsbezirks der Beamten bei den übrigen nachgeordneten Dienststellen,
    - bb) bei Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin),
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Fortbildung, die
  - a) ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, für die Beamten seines Geschäftsbereichs,
  - b) nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen bei Teilnahme der Beamten seines Geschäftsbereichs an Lehr- und Studienfahrten, auch zu im Ausland gelegenen Orten, soweit keine Auslagen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten sind,
4. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung der Beamten seiner Behörde,
5. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in den Fällen der Nr. 1 und 2,

6. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes an die Beamten seiner Behörde,
7. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagelohn nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamten seines Geschäftsbereichs.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

1. für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreter) Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks und zur vorgesetzten Dienststelle sowie Dienstgänge, für die Leiter der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung auch Dienstreisen in die angrenzenden Amtsbezirke;
2. für sonstige Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung durchgeführt werden.

(3) Die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordneten Dienststellen sind, soweit in Abs. 1 Nr. 2 und 5 und Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von
  - a) Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung auch für Dienstreisen in die angrenzenden Amtsbezirke innerhalb des Landes Hessen,
  - b) eintägigen Dienstreisen außerhalb der Bezirke nach Buchst. a, aber innerhalb des Landes Hessen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstgängen,
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung innerhalb des Amtsbezirks,
4. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in den Fällen der Nr. 1 und 2 sowie des Abs. 2,
5. Erstattung der Auslagen und des Ersatzes von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

#### § 16

Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,  
die Hessische Forstliche Versuchsanstalt,  
die Hessische Landesanstalt für Tierzucht,  
die Hessische Landesforstschule,

das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung;

die Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof,  
die Verwaltung der Staatsweingüter,  
die Hessische Staatsdarre Wolfgang und die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland  
sind, soweit in § 13 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagelohn nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

#### § 17

(1) Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
2. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
3. nach § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes eine Wohnung als vorläufige Wohnung anzuerkennen,
4. Umzugskostenvergütung zuzusagen, bei Einstellung, Abordnung oder Versetzung jedoch nur, soweit sie für diese Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 3 und § 2 zuständig sind,
5. Umzugskostenvergütung zu gewähren,
6. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,
7. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidenten in Gießen auch für die Beamten der Hessischen Landesforstschule übertragen.

## § 18

(1) Der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,  
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,  
der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht,  
dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,  
der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof und der Verwaltung der Staatsweingüter werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen und aus diesem Anlaß Umzugskostenvergütung zuzusagen,
2. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu gewähren,
3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Die Befugnis, Umzugskostenvergütung zu gewähren, wird

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel auch für die Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
  2. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung auch für die Beamten der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht, des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung, der Hessischen Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, der Verwaltung der Staatsweingüter,
  3. der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist,
- übertragen.

## Achter Abschnitt

**Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen**

## § 19

(1) Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiter der dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Regierungspräsidenten unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die Befugnis, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer eines Arbeitstages selbst zu beurlauben, haben die Forstbeamten im Außendienst bei den Forstämtern, den Maschinenbetrieben und der Forstlichen Wirtschaftsberatung.

(4) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidenten in Gießen auch für die Beamten der Hessischen Landesforstschule übertragen.

## Neunter Abschnitt

**Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche**

## § 20

Den Regierungspräsidenten und dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

## Zehnter Abschnitt

**Zuständigkeitsvorbehalt**

## § 21

(1) Soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

1. für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen
  - a) die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und § 19 Abs. 1,
  - b) die Befugnisse nach § 10 Abs. 1,
2. für die Vertreter der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Satz 1

vorbehalten.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden**

**Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)**

**Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.**

**Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM  
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.**

700

(2) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a gilt nicht für den Leiter der Hessischen Landesforstschule; Abs. 1 Nr. 2 auch nicht für seinen Vertreter.

### Elfter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 22

Abweichend von

1. § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11, § 12, § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, 3, 5 bis 7, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 20 sind im Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen bis zum 31. Dezember 1988 für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg und Vogelsbergkreis der Regierungspräsident in Darmstadt und für den Landkreis Marburg-Biedenkopf der Regierungspräsident in Kassel,

2. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 6 Nr. 2, § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 ist bis zum 31. Dezember 1988 der Regierungspräsident in Darmstadt

zuständig.

##### § 23

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 19. Februar 1986 (GVBl. I S. 96)<sup>1)</sup>,
2. der Erlaß vom 12. März 1985 (StAnz. S. 639)<sup>2)</sup>, geändert durch Erlaß vom 12. Mai 1986 (StAnz. S. 1159).

##### § 24

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1988

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Reichhardt

<sup>1)</sup> GVBl. II 320-94

<sup>2)</sup> GVBl. II —